

**Satzung  
über die Erhebung einer Beherbergungsteuer in der Stadt Chemnitz  
(Beherbergungsteuersatzung)  
vom xx.xx.2023**

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705), i. V. m. den §§ 2 und 7 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245), hat der Stadtrat der Stadt Chemnitz in seiner Sitzung am 08.02.2023 mit Beschluss Nr. B-022/2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Steuergläubiger**

Die Stadt Chemnitz erhebt nach dieser Satzung eine Beherbergungsteuer als örtliche Aufwandsteuer.

**§ 2  
Gegenstand der Steuer**

Gegenstand der Beherbergungsteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einer Beherbergungseinrichtung (Beherbergung). Beherbergungseinrichtungen sind Hotels, Motels, Gasthöfe, Pensionen, Ferienunterkünfte und ähnliche Beherbergungsstätten sowie Campingplätze. Wohnmobilstandplätze sind Beherbergungseinrichtungen, sofern besondere Sanitarräume angeboten werden. Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, stationäre Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und ähnliche Einrichtungen sind keine Beherbergungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung. Ebenso wenig betreibt eine Beherbergungseinrichtung, wer Wohnraum ausschließlich mit dem Ziel des Abschlusses längerfristiger Mietverträge für mehr als ein halbes Jahr anbietet und vermietet.

**§ 3  
Steuerbefreiungen**

(1) Von der Zahlung einer Beherbergungsteuer sind befreit:

1. Minderjährige,
2. schwerbehinderte Personen mit einem in einem entsprechenden Ausweis angegebenen Grad der Behinderung von 80 oder mehr sowie Begleitpersonen schwerbehinderter Personen bei einem im Ausweis angegebenen Merkzeichen „B“,
3. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Chemnitz übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson.
4. Personen, die unter der Anschrift der Beherbergungseinrichtung mit alleiniger Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung nach dem Bundesmeldegesetz gemeldet sind.

(2) Steuerbefreiungen nach Absatz 1 Nr. 3 können nur in einem Verfahren nach § 8 geltend gemacht werden.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Steuersatz**

(1) Bemessungsgrundlage sind die jeweils für die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung des Gastes geschuldeten Entgelte einschließlich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer. Nehmen mehrere Personen eine Leistung gemeinsam in Anspruch, ist das für die Leistung geschuldete Entgelt diesen Personen anteilig zuzuordnen.

(2) Der auf eine einzelne Übernachtung entfallende Beherbergungsteueranteil beträgt vier Prozent des Wertes der Bemessungsgrundlage, abgerundet auf volle Euro-Cent. Die Höhe der von einem Gast insgesamt geschuldeten Beherbergungsteuer entspricht der Summe der auf die einzelnen Übernachtungen der Beherbergung entfallenden Beherbergungsteueranteile.

#### **§ 5**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Beherbergungsgast.

#### **§ 6**

#### **Entstehung des Steueranspruches**

(1) Der Steueranspruch entsteht mit Beendigung der entgeltspflichtigen Beherbergung, in der Regel mit Abreise des Gastes aus der Beherbergungseinrichtung.

(2) In den Fällen, in denen die Beherbergung über den Tag des Außer-Kraft-Tretens dieser Satzung hinweg andauert, entsteht der Steueranspruch für die in die Geltungsdauer der Satzung fallende Beherbergung am 31.12.2027.

#### **§ 7**

#### **Melde- und Entrichtungspflichten**

(1) Wer innerhalb der Stadt Chemnitz den Betrieb einer Beherbergungseinrichtung aufnimmt oder eine Beherbergungseinrichtung endgültig aufgibt, hat dies der Stadt Chemnitz, Kassen- und Steueramt, innerhalb eines Monats auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen. Dies gilt auch, wenn sich Daten, die zur Beherbergungseinrichtung oder zu dessen Betreiber verpflichtend mitzuteilen sind, ändern. Beherbergungseinrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits betrieben werden, sind durch ihren Betreiber innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung der Stadt Chemnitz auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Anmeldung mitzuteilen.

(2) Wer innerhalb der Stadt Chemnitz eine Beherbergungseinrichtung betreibt, ist verpflichtet, von den bei ihm beherbergten Personen die Beherbergungsteuer zum Entstehungszeitpunkt (§ 6) einzuziehen. Die Verpflichtung besteht nicht, soweit die beherbergten Personen nach § 3 Absatz 1 Nummern 1, 2 oder 4 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungsteuer befreit sind.

(3) Personen, von denen der Betreiber der Beherbergungseinrichtung keine Beherbergungsteuer einzieht, sind durch den Betreiber der Beherbergungseinrichtung gesondert mit Namen, Wohnanschrift, Geburtsdatum und Datum der An- und Abreise auf Meldescheinen zu vermerken, die jeweils vom Gast zu unterschreiben sind. Nehmen Minderjährige in Begleitung Erwachsener Unterkunft, sind die entsprechenden Angaben zu den begleitenden Erwachsenen und die Zahl der mit ihnen gemeinsam beherbergten Kinder auf den Meldescheinen zu vermerken, die jeweils von den begleitenden Erwachsenen zu unterschreiben sind. Besteht ein Befreiungsgrund nach § 3 Absatz 1 Nummern 2 oder 4, ist

auf den Meldescheinen der Grad der Behinderung, der Status als Begleitperson oder die Angaben zum Meldestatus in der Beherbergungseinrichtung (alleinige Wohnung, Haupt- oder Nebenwohnung) zu vermerken. Bestehende Verpflichtungen nach dem Bundesmeldegesetz bleiben unberührt.

(4) Rechnungskopien und Meldescheine nach § 7 Absatz 3 sind vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung für die Dauer der jeweiligen gesetzlichen Aufbewahrungsfrist aufzubewahren und der Stadt Chemnitz auf Anforderung zur Einsichtnahme vorzulegen.

(5) Der Betreiber einer Beherbergungseinrichtung ist weiterhin verpflichtet, die innerhalb eines Kalendermonates vereinnahmte Beherbergungsteuer auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder amtlich zugelassener elektronischer Steueranmeldung selbst zu berechnen, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates bei der Stadt Chemnitz anzumelden und den angemeldeten Betrag der Steuer bis zum gleichen Tage an die Stadtkasse zu entrichten. Die Steueranmeldung muss vom Betreiber der Beherbergungseinrichtung oder einem von ihm dazu bevollmächtigten Vertreter auf dem Vordruck unterschrieben sein.

Bei amtlich zugelassener elektronischer Steueranmeldung tritt an die Stelle der Unterschrift die dafür vorgesehene elektronische Identifizierung.

Der Betreiber der Beherbergungseinrichtung haftet der Stadt Chemnitz für den vollständigen und richtigen Einzug der Beherbergungsteuer.

(6) Auf Antrag kann bei Beherbergungseinrichtungen, die pro Kalendermonat Beherbergungsteuer von nicht mehr als 200,00 Euro zu entrichten haben, der Anmeldezeitraum auf drei Monate verlängert werden.

## **§ 8 Steuerrückerstattung**

Personen, von denen in einer Beherbergungseinrichtung die Beherbergungsteuer eingezogen wurde, die aber nach § 3 der Satzung von der Entrichtung einer Beherbergungsteuer befreit sind, können beim Kassen- und Steueramt der Stadt Chemnitz unter entsprechender Nachweisführung die Rückerstattung der eingezogenen Beherbergungsteuer beantragen.

## **§ 9 Prüfungsrecht**

(1) Auf die Melde- und Entrichtungspflichtigen gemäß § 7 finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt Chemnitz ist befugt, die Angaben der Melde- und Entrichtungspflichtigen gemäß § 7 in ihren Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

## **§ 10 Datenverarbeitung, Datenspeicherung**

(1) Zur Ermittlung der Steuer-, Melde- und Entrichtungspflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Beherbergungsteuer nach Maßgabe dieser Satzung ist die Erhebung und Speicherung folgender Daten durch die Stadt Chemnitz zulässig:

1. Personenbezogene Daten werden erhoben über Steuer-, Melde- und Entrichtungspflichtige sowie bei der Steuererklärung Mitwirkende einschließlich Betriebsinhaber hinsichtlich

- a) Name, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsname,
- b) Anschrift,
- c) Bankverbindung,
- d) Datum der An- und Abreise
- e) Telefon
- f) E-Mail-Adresse.

2. Die Datenerhebung nach Nr. 1 erfolgt durch

- a) Abgabe von Erklärungen und Mitteilung von Tatsachen durch die Steuer-, Melde- und Entrichtungspflichtigen und Beherbergungsvermittlungen sowie
- b) Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungs- und Einwohnermeldeämtern, Gewerbeämtern, Sozialversicherungsträgern, Bundeszentralregister, Finanzämtern, Gewerbezentralregister.

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuerfestsetzung und -erhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 6 Absatz 2 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer

- 1. entgegen § 7 Absatz 1 dieser Satzung die Aufnahme oder das Bestehen einer Beherbergungseinrichtung oder die Änderung angemeldeter Daten nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt,
- 2. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Pflicht zur Vorlage von Rechnungskopien und Meldescheinen aus § 7 Absatz 4 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
- 3. als Betreiber einer Beherbergungseinrichtung seiner Anmeldungs- und Entrichtungspflicht aus § 7 Absatz 5 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

(2) Gemäß § 6 Absatz 3 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

## **§ 12 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.
- (2) Diese Satzung tritt mit Ablauf des 31.12.2027 außer Kraft.

Chemnitz, xx.xx.2023

**Sven Schulze**  
**Oberbürgermeister**

### **Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO**

Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat.
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Sven Schulze**  
**Oberbürgermeister**